

NATURFREUNDE SCHWEIZ

Sektion Frauenfeld

Vereinsstatuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

1.01 Unter der Bezeichnung NATURFREUNDE Schweiz, Sektion Frauenfeld, besteht mit Sitz in Frauenfeld ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art.60ff. des ZGB.

1.02 Die Sektion Frauenfeld bildet ein Glied des Landesverbandes Naturfreunde Schweiz und der Naturfreunde International NFI und untersteht deren Bestimmungen, Statuten und Reglemente.

Art. 2 Zweck

Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Landesverbandes festgelegten Ziele. Die Freude an der Bewegung, die sportliche Aktivität im Allgemeinen und der Wandersport im Speziellen, die Förderung der Geselligkeit und die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt sind zentrale Inhalte ihrer Tätigkeit.

Art. 3 Tätigkeit

Die NFS streben ihre Ziele an, indem sie:

- 3.01 sportliche Tätigkeiten in einem für die Gesundheit, die Natur und die Umwelt zuträglichen Ausmass pflegen,
- 3.02 Kurse, Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und dgl. veranstalten,
- 3.03 Reisen veranstalten und Ferienmöglichkeiten im In- und Ausland vermitteln.

Art. 4 Naturfreundehaus

4.01 Die Sektion Frauenfeld besitzt im Giesental bei Elgg ein Naturfreundehaus. Dieses wird vorzugsweise an Gruppen vermietet. Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

II. ORGANISATION

Art. 5

5.01 Die Organe der Sektion sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5.02 Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Hauptversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie die Tourenkommission und die Senioren-, Jugend-, Kinder-, Bike-, Klettergruppen, usw.

5.03 Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung (Reglement) bestimmt.

5.04 Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder Ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der NATURFREUNDE handelt.

Art. 6

- 6.01 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage zum voraus durch Zirkular einberufen unter Nennung der Geschäfte.
- 6.02 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 6.03 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 7

- 7.01 An der Hauptversammlung können alle Mitglieder teilnehmen, das Wahl- und Stimmrecht richtet sich nach den Statuten und Reglementen des Landesverbandes.
- 7.02 Die Hauptversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.
- 7.03 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt geheime Abstimmung.
- 7.04 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 8

- Die Hauptversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
- 8.01 Wahl von Stimmenzählern, Genehmigung der Traktandenliste und Geschäftsordnung
 - 8.02 Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Hauptversammlung
 - 8.03 Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten von Unter- und Fachgruppen, Spezialausschüssen und dergleichen
 - 8.04 Abnahme der Jahresrechnungen (Vereins- und Hauskasse) und der Revisorenberichte, Entlastung des Vorstandes
 - 8.05 Statutenänderungen
 - 8.06 Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf von Liegenschaften unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes
 - 8.07 Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Unter- und Fachgruppen und dergleichen
 - 8.08 Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil der Sektion)
 - 8.09 Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - 8.10 Anträge
 - 8.11 Genehmigung des generellen Tätigkeitsprogrammes für ein Jahr
 - 8.12 Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dergleichen
 - 8.13 Wahlen: a) des Sektionspräsidenten, b) der übrigen Vorstandsmitglieder, c) der Leitung von Unter- oder Fachgruppen usw., d) der Rechnungsrevisoren, e) der Tourenkommission, f) der Hausverwaltung/ des Hauschefs, g) der Inserentenbetreuung, h) des Kommunikationsverantwortlichen
 - 8.14 Ausschluss von Mitgliedern, z.B. bei Nichtbezahlen des Jahresbetrages
 - 8.15 Auflösung des Vereins

Art. 9

Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen zur Erreichung des Vereinszweckes, zur Information der anstehenden Aktivitäten gemäss dem Jahresprogramm und zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 10

10.01 Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten und mindestens zwei weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Je ein Leiter oder ein Mitglied der Unter- und Fachgruppen usw., gemäss Art.5, Abs.2, haben Sitz und Stimme im Vorstand.

10.02 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.

10.03 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art.7, Abs.3 und 4 enthaltenen Bestimmungen. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn eine solche von einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.

Art. 11

11.01 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder einem Stellvertreter mindestens zehn Tage zum voraus einberufen.

11.02 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und die Wahl der Delegierten des Regionalverbandes sowie des Landesverbandes.
- b) Kassa- und Rechnungsführung der Sektion
- c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes
- d) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen der Sektionspräsident oder sein Stellvertreter zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13

13.01 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

13.02 Rechnungsrevisoren und Ersatzleute sind nach Ablauf jeder Amtsdauer wiederwählbar.

13.03 Die Rechnungsrevisoren bzw. deren Ersatzleute üben folgende Funktionen aus:

1. Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion, des Naturfreundehauses Giesental und aller Untergruppen
2. Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane
3. Schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Revisoren und Antragstellung zur Décharge-Erteilung

13.04 Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 14

14.01 Für den Beitritt in den Verein genügt eine Beitrittserklärung.

14.02 Die Aufnahme erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung, Neueintritte werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Art. 15

15.01 Für die Zuteilung der Mitgliederkategorie sind die Bestimmungen der Statuten des Landesverbandes verbindlich.

15.02 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 16

Der Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand schriftlich bekanntzugeben.

Art. 17

17.01 Die Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Hauptversammlung der Sektion ausgeschlossen werden.

IV. FINANZIELLES

Art. 18

18.01 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird:

- a) einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Regional- und Zentralverbandes
- b) Sonderbeiträge für genau zu umschreibende Zwecke

18.02 Ausser den in Abs.1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für den Landesverband und den Regionalverband Ostschweiz, gemäss Beschluss dieser Organisationen.

18.03 Die in Abs.1 und 2 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. innert 30 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung gesamthaft zu entrichten.

Art. 19

Die Naturfreunde Schweiz Sektion Frauenfeld haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede die Bezahlung des Mitgliederbeitrages übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt kein entsprechender Beschluss, gilt die letzte Beitragsfestsetzung durch eine frühere Mitgliederversammlung.

Art. 20

20.01 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

20.02 Der Vorstand, die Hauptleiter aller Unter- und Fachgruppen sowie der Inserentenbetreuer sind beitragsfrei (Rückerstattung des Beitrages). Spesen und Auslagen werden gemäss Spesenreglement vergütet.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Art. 22

22.01 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

22.02 Nach der Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen an eine andere Sektion oder Organisation der Naturfreunde über. Das überschriebene Vermögen soll während den folgenden 5 Jahren zur Unterstützung allfällig neugegründeter Sektionen in derselben Region reserviert werden.

Art. 23

23.01 Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 15. Februar 2003 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes in Kraft.

23.02 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden, es bedarf hiefür zudem der Genehmigung durch den Vorstand des Landesverbandes.

Frauenfeld, den 15. Februar 2003

NATURFREUNDE SCHWEIZ NFS
Sektion Frauenfeld

Der Präsident: Walter Meier

Der Aktuar: Martin Geiger

Der Vorstand des Landesverbandes

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär: